


Ultraschall-Polierpastenreiniger

1. Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung:

- 1.1 Angaben zum Produkt
Handelsname: Ultraschall-Polierpastenreiniger
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird:
Relevante Verwendungen: Ultraschall-Polierpastenreiniger
Verwendungen von denen abgeraten wird: Keine bekannt.
- 1.3 Angaben zum Hersteller / Lieferanten
Hersteller / Lieferant: SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH
Straße / Postfach: Im Klei 26
Nat.-Kennz. / PLZ / Ort: D - 38644 Goslar
Telefon: 0 53 21 / 37 79 – 0
Fax: 0 53 21 / 38 96 32
Email / Internet: info@siladent.de / www.siladent.de
Auskunftgebender Bereich: SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH
- 1.4 Notrufnummer:
SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH: +49 (0) 53 21 / 37 79 - 0 (Mo-Fr 8:00-16:00)

2. Mögliche Gefahren:

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs: Eye Irrit. 2: H319 Verursacht schwere Augenreizung
- 2.2 Kennzeichnungselemente
Gefahrenpiktogramme: 
- Signalwort: Achtung
Gefahrenhinweise: H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Sicherheitshinweise: P280 Augenschutz 1Gesichtsschutz tragen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen 1ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P260 Aerosol nicht einatmen.
Reiniger, 648/2004/EG, enthält: < 5% nichtionische Tenside
< 5% anionische Tenside
- 2.3 Sonstige Gefahren
Gesundheitsgefahren: Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.
Umweltgefahren: Enthält keine PBT bzw. vPvB Stoffe.
Andere Gefahren: Weitere Gefahren wurden beim derzeitigen Wissensbestand nicht festgestellt.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

Produktart:	Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.	
Gehalt [%1]	Bestandteil	
5 - <10	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS: 112-34-5 , EINECS/ELINCS: 203-961-6, EU-INDEX: 603-096-00-8, Reg-No.: 01-2119475104-44-XXXX GHS/CLP: Eye Irrit. 2: H319	
1 - <3	Monoethanolamin Alkylbenzolsulfonat CAS: 85480-55-3, EINECS/ELINCS: 287-335-8 GHS/CLP: Acute Tax. 4: H302 - Skin Irrit. 2: H315 - Eye Dam. 1: H318 - Aquatic Chronic 3: H412	

Bestandteilekommentar: SVHC Liste (Candidate list of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe .
Der Wortlaut der angeführten H-S ätze ist dem ABSCHNITI 16 zu entnehmen.

Ultraschall-Polierpastenreiniger

4. Erste - Hilfe – Maßnahmen:

- | | | |
|-----|---|---|
| 4.1 | Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Allgemeine Hinweise:

Nach Einatmen:

Nach Hautkontakt:

Nach Augenkontakt:

Nach Verschlucken: | Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Für Frischluft sorgen.
Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Sofort ärztlichen Rat einholen.
Kein Erbrechen einleiten.
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. |
| 4.2 | Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: | Reizende Wirkungen |
| 4.3 | Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: | Symptomatisch behandeln.
Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. |

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 5.1 | Löschmittel
Geeignete Löschmittel:

Ungeeignete Löschmittel: | Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.
Wasservollstrahl. |
| 5.2 | Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: | Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte. |
| 5.3 | Hinweise für die Brandbekämpfung: | Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. |

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

- | | | |
|-----|--|--|
| 6.1 | Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: | Für ausreichende Lüftung sorgen.
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt. |
| 6.2 | Umweltschutzmaßnahmen: | Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z. B. durch Eindämmen oder Ölsperren). |
| 6.3 | Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: | Mit flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Kieselgur) aufnehmen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. |
| 6.4 | Verweis auf andere Abschnitte: | Siehe ABSCHNITT 8+13 |

7. Handhabung und Lagerung:

- | | | |
|-----|---|--|
| 7.1 | Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: | Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. |
| 7.2 | Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: | Nur im Originalbehälter aufbewahren.
Eindringen in den Boden sicher verhindern. |

Ultraschall-Polierpastenreiniger

Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern.
Behälter dicht geschlossen halten.
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Vor Frost schützen.
Vor Erwärmung/Überhitzung schützen.
LGK 12: Nicht brennbare Flüssigkeiten
Siehe Verwendung des Produktes, ABSCHNITT 1.2

7.3 Lagerklasse (TRGS 510):
Spezifische Endanwendungen:

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen:

- 8.1 Zu überwachende Parameter
- Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)
Bestandteil 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
CAS: 112-34-5, EINECS/ELINGS: 203-961-6, EU-INDEX: 603-096-00-8, Reg-No.: 01-2119475104-44-XXXX
Arbeitsplatzgrenzwert : 10 ppm, 67 mg/m³ DFG, EU, Y, 11
Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor: 1,5(l)
- Arbeitsplatzgrenzwerte (AT)
Bestandteil 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol,
CAS: 112-34-5, EINECS/ELINGS: 203-961-6, EU-INDEX: 603-096-00-8, Reg-No.: 01-2119475104-44-XXXX
Tagesmittelwert: 10 ppm, 67,5 mg/m³
Kurzzeitwert: 15 ppm, 101,2 mg/m³ , 15 min (MiW)
- Arbeitsplatzgrenzwerte (EU)
Bestandteil /
Gemeinschaftliche
Grenzwerte 2-(2-Sutoxyethoxy)ethanol
CAS: 112-34-5, EINECS/ELINGS: 203-961-6, EU-INDEX: 603-096-00-8, Reg-No.: 01-2119475104-44-XXXX
8 Stunden: 10ppm, 67,5 mg/m³
Kurzzeit (15 Minuten): 15 ppm, 101,2 mg/m³
- DNEL
Bestandteil: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, GAS: 112-34-5
Gewerbe, inhalativ, Kurzzeit - lokale Effekte: 101,2 mg/m³
Gewerbe, inhalativ, Kurzzeit - lokale Effekte: 67,5 mg/m³
Gewerbe, dermal, Langzeit - systemische Effekte: 83 mg/kg bw/day.
Gewerbe, inhalativ, Langzeit - systemische Effekte: 67,5 mg/m³.
Verbraucher, oral, Langzeit - systemische Effekte: 5 mg/kg bw/day.
Verbraucher, inhalativ, Langzeit -lokale Effekte: 40,5 mg/m³.
Verbraucher, dermal, Langzeit - systemische Effekte: 50 mg/kg bw/day.
Verbraucher, inhalativ , Langzeit - systemische Effekte: 40,5 mg/m³
Verbraucher, inhalativ , Kurzzeit - lokale Effekte: 60,7 mg/m³
- PNEC
Bestandteil: 2-(2-Sutoxyethoxy)ethanol, GAS: 112-34-5
Kläranlage/ Klärwerk (STP), 200 mg/l.
Sediment (Meerwasser), 0,44 mg/kg.
Sediment (Süßwasser), 4,4 mg/kg.
Meerwasser, 0,11 mg/l.
Süßwasser, 1,1 mg/l.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.
- Augenschutz: Schutzbrille. (EN 166:2001)
- Handschutz: O,4mm Butylkautschuk, > 120 min (EN 374)
Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.
- Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung.

Ultraschall-Polierpastenreiniger

Sonstige Schutzmaßnahmen:	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden. Aerosole nicht einatmen.
Atemschutz:	Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung. Kurzzeitig Filtergerät, Filter P2. (DIN EN 143)
Thermische Gefahren: Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition:	keine Zum Schutz der Umwelt geeignete Schutzmaßnahmen anwenden, um Emissionen zu begrenzen oder zu verhindern.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften:

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Flüssig
Farbe:	Blau
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht relevant
pH-Wert:	11,0-<11,5
pH-Wert [1%]:	Nicht bestimmt.
Siedebeginn/Siedebereich [°C]:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt [°C]:	Nicht anwendbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)[°C]:	Nicht anwendbar.
Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar.
Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar.
Oxidierende Eigenschaften:	Nein.
Dampfdruck [kPa]:	Nicht bestimmt.
Relative Dichte [g/ml]:	1,02 - 1,4 (20 °C / 68,0 °F)
Schüttdichte [kg/m³]:	Nicht anwendbar.
Löslichkeiten:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient [n-Oktanol/Wasser]:	Nicht bestimmt.
Viskosität:	Nicht relevant.
Dampfdichte:	Nicht relevant.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht relevant.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt [°C]:	Nicht bestimmt.
Selbstentzündungstemperatur [°C]:	Nicht selbstentzündlich.
Zersetzungstemperatur [°C]:	Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben: Keine.

10. Stabilität und Reaktivität:

10.1 Reaktivität:	Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.
10.2 Chemische Stabilität:	Das Produkt ist unter Normalbedingungen stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.	Reaktionen mit Säuren.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Siehe ABSCHNITT 7.2.
10.5 Unverträgliche Materialien:	Säuren.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Produkt
ATE-mix, inhalativ, > 20 mg/L 4h.
ATE-mix, dermal, > 2000 mg/kg.
ATE-mix, oral, > 2000 mg/kg.

Ultraschall-Polierpastenreiniger

Bestandteil

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, CAS: 112-34-5
LD50, dermal, Kaninchen: > 2000 mg/kg (IUCLID).
LD50, oral, Ratte: > 2000 mg/kg (IUCLID).
LC50, inhalativ (Dampf), Ratte: > 29 ppm (2 h).

Schwere Augenschädigung/-reizung:	Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor. Reizend Berechnungsmethode
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Mutagenität:	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Reproduktionstoxizität:	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Karzinogenität:	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Aspirationsgefahr:	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Allgemeine Bemerkungen:	Keine.

Ultraschall-Polierpastenreiniger

12. Umweltbezogene Angaben:

12.1 Toxizität:	
Bestandteil	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, CAS: 112-34-5	
LC50, (96h), Lepomis macrochirus: 1300 mg/l (IUCLID).	
EC50, (96h), Scenedesmus subspicatus: > 100 mg/l (OECD 201).	
EC50, (48h), Daphnia magna: > 100 mg/l (IUCLID).	
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine weiteren Informationen verfügbar
Verhalten in Umweltkompartimenten:	Nicht bestimmt.
Verhalten in Kläranlagen:	Nicht bestimmt.
Biologische Abbaubarkeit:	Nicht bestimmt.
12.3 Bioakkumulationspotenzial:	Akkumulation in Organismen ist nicht zu erwarten.
12.4 Mobilität im Boden:	Auslaufende Substanz kann in den Boden eindringen und zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen führen.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzustufen.
12.6 Andere schädliche Wirkungen:	Keine bekannt.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:	Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.
Produkt:	Entsorgung mit den Behörden gegebenenfalls abstimmen. Als gefährlichen Abfall entsorgen.
AVV-Nr. (empfohlen):	200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.
Ungereinigte Verpackungen:	Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
AVV-Nr. (empfohlen):	150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
ÖNORM S2100:	59402

14. Angaben zum Transport:

14.1 UN-Nr	
Landtransport nach ADR/RID:	Nicht anwendbar.
Binnenschifffahrt (ADN)	Nicht anwendbar.
Seeschifffahrt nach IMDG:	Nicht anwendbar.
Lufttransport nach IATA:	Nicht anwendbar.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Landtransport nach ADR/RID:	KEIN GEFÄHRGUT.
Binnenschifffahrt (ADN)	KEIN GEFÄHRGUT.
Seeschifffahrt nach IMDG:	NOT CLASSIFIED AS "DANGEROUS GOODS"
Lufttransport nach IATA:	NOT CLASSIFIED AS "DANGEROUS GOODS"
14.3 Transportgefahrenklassen:	
Landtransport nach ADR/RID:	Nicht anwendbar.
Binnenschifffahrt (ADN)	Nicht anwendbar.
Seeschifffahrt nach IMDG:	Nicht anwendbar.
Lufttransport nach IATA:	Nicht anwendbar.
14.4 Verpackungsgruppe:	
Landtransport nach ADR/RID:	Nicht anwendbar.
Binnenschifffahrt (ADN)	Nicht anwendbar.

Ultraschall-Polierpastenreiniger

Seeschifffahrt nach IMDG:	Nicht anwendbar.
Lufttransport nach IATA:	Nicht anwendbar.
14.5 Umweltgefahren:	
Landtransport nach ADR/RID:	Nein.
Binnenschifffahrt (ADN)	Nein.
Seeschifffahrt nach IMDG:	Nein.
Lufttransport nach IATA:	Nein.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Entsprechende Angabe unter ABSCHNITT 6 bis 8.
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:	Nicht anwendbar.

15. Rechtsvorschriften:

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:	
EU-Vorschriften:	1991/689 (2001/118); 1999/13; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (REACH); 1272/2008; 75/324/EWG (2008/47/EG); 453/2010/EG; (EU) 2015/830
Transportvorschriften:	ADR (2015); IMDG-Code (2015, 37. Amdt.); IATA-DGR (2016)
Nationale Vorschriften (DE):	Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2011; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG; Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRG 300; TRGS: 200, 615, 900, 905, Bekanntmachung 220 (TRGS220).
Nationale Vorschriften (AT):	Abfallwirtschaftsgesetz (BGBL 43/2004) und nach der Festsetzungsverordnung (BGBL 178/2000); ÖNORM S2100; Lagerverordnung; Druckgaspackungen; Aerosolpackungsverordnung.
VO brennbare Lösung:	Nicht anwendbar.
Wassergefährdungsklasse:	1, gem. VwVwS vom 27.07.2005 (Stand: 2015)
Störfallverordnung:	Nein.
Klassifizierung nach TA-Luft:	5.2.5 Organische Stoffe.
Lagerklasse (TRGS 510):	LGK 12: Nicht brennbare Flüssigkeiten
Beschäftigungsbeschränkungen:	Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
VOC (1999/13/EG):	<1 %
Sonstige Vorschriften:	BGI 595: Merkblatt: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe (M 004). TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:	Nicht anwendbar.

16. Sonstige Angaben:

16.1 Gefahrenhinweise (Abschnitt 3):	H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H315 Verursacht Hautreizungen. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H319 Verursacht schwere Augenreizung.
--------------------------------------	--

Ultraschall-Polierpastenreiniger

- 16.2 Abkürzungen und Akronyme:
- ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
 - RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses
 - ADN = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure
 - AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung
 - BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen
 - CAS = Chemical Abstracts Service
 - CLP = Classification, Labelling and Packaging
 - DMEL = Derived Minimum Effect Level
 - DNEL = Derived No Effect Level
 - EC50 = Median effective concentration
 - ECB = European Chemicals Bureau
 - EEC = European Economic Community
 - EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
 - ELINCS = European List of Notified Chemical Substances
 - GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
 - IATA = International Air Transport Association
 - IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
 - IC50 = Inhibition concentration, 50%
 - IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods
 - IUCLID = International Uniform Chemical Information Database
 - LC50 = Lethal concentration, 50%
 - LD50 = Median lethal dose
 - MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
 - PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance
 - PNEC = Predicted No-Effect Concentration
 - REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
 - TLV®/TWA = Threshold limit value – time-weighted average
 - TLV®STEL = Threshold limit value – short-time exposure limit
 - TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - VOC = Volatile Organic Compounds
 - vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative
 - VwVwS = Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

- 16.3 Sonstige Angaben:
- Einstufungsverfahren: Eye Irrit. 2: H319 Verursacht schwere Augenreizung. (Berechnungsmethode)
 - Geänderte Positionen: Keine.
 - GV Gefährdungsgruppe Einatmen: E
 - GV Freisetzungsgruppe: Mittel.
- Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Alle Angaben beziehen sich auf die ordnungsgemäße Verwendung des Produktes. Das Produkt wird nur für die empfohlene Verwendung verkauft - andere Verwendungen könnten Gefahren verursachen, die nicht in diesem Sicherheitsdatenblatt behandelt werden. Ohne Rückfrage nicht für andere als vom Hersteller empfohlene Anwendungen verwenden.